



Vollzug Störfallverordnung im Bereich Rohrleitungsanlagen

Faktenblatt zum Beurteilungsverfahren Kurzbericht/Screening der Rohrleitungsanlagen

1. Ausgangslage

Das Umweltschutzgesetz (USG)¹ soll Menschen, Tiere und Pflanzen, ihre Lebensgemeinschaften und Lebensräume gegen schädliche oder lästige Einwirkungen schützen sowie die natürlichen Lebensgrundlagen, insbesondere die biologische Vielfalt und die Fruchtbarkeit des Bodens, dauerhaft erhalten. Die Rohrleitungsgesetzgebung bezweckt den sicheren Bau, Betrieb und Unterhalt von Rohrleitungsanlagen.

Die Störfallverordnung (StfV)² konkretisiert Art. 10 des Umweltschutzgesetzes und bezweckt den Schutz der Bevölkerung und der Umwelt vor schweren Schädigungen infolge von Störfällen. Die der Aufsicht des Bundes unterstehenden Rohrleitungsanlagen³ wurden per 1. April 2013 in den Geltungsbereich der Störfallverordnung aufgenommen⁴. Für die Inhaber von Rohrleitungsanlagen (Inhaber) bedeutet dies, dass sie zur Verminderung des Risikos eigenverantwortlich und vorsorglich alle geeigneten Sicherheitsmassnahmen im Sinne von Art. 3 StfV zu treffen haben. Zudem müssen sie bis spätestens **anfangs April 2018** eine Einschätzung der Risikosituation (sog. Screening) auf dem gesamten Netz vornehmen und dem Bundesamt für Energie (BFE) als Aufsichts- und Vollzugsbehörde einreichen.

Im Screening ist das von den Rohrleitungsanlagen ausgehende Risiko grafisch⁵ darzustellen. Gestützt auf die Screeningergebnisse beurteilt das BFE in einem ersten Verfahrensschritt, ob für den betroffenen Abschnitt eine Risikoermittlung erforderlich ist. In einem zweiten Verfahrensschritt beurteilt das BFE anhand der Risikoermittlung die Tragbarkeit des Risikos. Ist das Risiko untragbar, ordnet es die erforderlichen zusätzlichen Sicherheitsmassnahmen an.

2. Ziel

Ziel der Unterstellung der Rohrleitungsanlagen unter die Störfallverordnung ist es, die Risiken nachhaltig auf einem tragbaren Mass zu halten bzw. auf ein solches zu senken. Die Screenings ermöglichen es, dank der Gesamtübersicht über die netzweiten Risiken, die Senkung der Risiken gemäss ihrer Dringlichkeit zeitlich zu staffeln.

3. Vorgehen

Vor Einreichung der Screenings haben die Inhaber ihre Annahmen zur Personenbelegung den zuständigen kantonalen Störfallfachstellen zur Plausibilitätsprüfung einzureichen. Anschliessend reichen sie ihre Screenings mitsamt den kantonalen Plausibilitätsprüfungsberichten beim BFE zur Beurteilung ein.

Die Inhaber der Erdgas-Rohrleitungsanlagen haben dem BFE zwecks zeitlicher Koordination bereits mitgeteilt, innert welcher Frist sie ihre Screenings einreichen werden. Gemäss diesen Angaben wird die Hälfte der Inhaber ihre Screenings bis Ende 2017 beim BFE eingeben. Die andere Hälfte wird bis Ende März 2018 erwartet. Mit den Inhabern der Erdöl-Rohrleitungsanlagen wurde vereinbart, dass sie für Personenrisiken Screenings und für Umweltrisiken Risikoermittlungen erarbeiten und ebenfalls innert gesetzlicher Frist beim BFE einreichen.

4. Vollzugshilfe

Unter Einbezug der betroffenen Kantone und der Inhaber von Anlagen, die der Störfallverordnung unterliegen, stellt das BAFU die Vollzugshilfe „Handbuch zur Störfallverordnung“ bereit⁶.

¹ Bundesgesetz über den Umweltschutz vom 7. Oktober 1983 (SR 814.01, [Umweltschutzgesetz](#), USG)

² Verordnung über den Schutz vor Störfällen vom 27. Februar 1991 (SR 814.012 [Störfallverordnung](#), StfV)

³ Erdgas- und Erdöl-Rohrleitungsanlagen sowie die dem Betrieb dienende Nebenanlagen

⁴ Nach Inkrafttreten der Störfallverordnung 1991 wurde die Rohrleitungsverordnung so angepasst, dass im Rahmen der Plangenehmigungsverfahren ein Kurzbericht und bei Bedarf eine Risikoermittlung nach Störfallverordnung eingereicht werden muss.

⁵ Es ist als Summenkurven in einem Wahrscheinlichkeits-Ausmass-Diagrammen darzustellen. Siehe hierzu die Vollzugshilfe des BAFU [„Beurteilungskriterien I zur Störfallverordnung StfV“](#)- Richtlinien des Bundes 1996

⁶ Voraussichtliche Publikation 2017



Diese ist modular aufgebaut und enthält einen allgemeinen Teil sowie anlagespezifische Module.

Das Modul „Rohrleitungsanlagen“ enthält die spezifischen Erläuterungen zu Rohrleitungsanlagen. Es stellt die relevanten Bestimmungen der Störfallverordnung und der Rohrleitungserlasse dar und präzisiert die Schnittstellen. Zusammen mit dem Modul „Allgemeiner Teil“ legt es sämtliche Pflichten und Aufgaben von Inhaber und Behörden dar und verweist auf die verfügbaren praktischen Hilfsmittel.

5. Einbezug Inhaber / Kantone

Die Inhaber werden vom BFE schriftlich über die Erkenntnisse anhand der ersten Screenings sowie über das weitere Vorgehen informiert. Die Kantone werden diesbezüglich im Kontaktgremium Störfallvorsorge in Kenntnis gesetzt.

6. Information der Öffentlichkeit / ERKAS

Die Öffentlichkeit ist gemäss Artikel 20 Absatz 1 StfV über „*die geografische Lage der Betriebe, Verkehrswege und Rohrleitungsanlagen*“ und „*die angrenzenden Bereiche gemäss Artikel 11a Absatz 2 StfV*“ zu informieren. Weiterführende Angaben können dem allgemeinen Teil des „Handbuchs zur Störfallverordnung“ entnommen werden.

Die Datensammlung des Bundes gemäss Art. 17 Störfallverordnung wird als „Eidgenössischer Risikokataster (ERKAS)“ bezeichnet. Der ERKAS erfasst die vom BFE erhobenen störfallrelevanten Geodaten der Rohrleitungsanlagen inklusive der zugehörigen relevanten Vollzugsentscheide. Der ERKAS wird alle vier Jahre aktualisiert und dient insbesondere der Umweltberichterstattung durch das BAFU. Die nächste Aktualisierung erfolgt am 30. Juni 2017 und dann wieder 2021. Das BFE strebt an, die Aktualisierung der Screenings mit derjenigen des ERKAS zeitlich zu koordinieren, damit die Rohrleitungsanlagen im ERKAS das erste Mal 2021 erfasst werden können.